

## Grenzänderungsvertrag

Die Stadt Schopfheim, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dirk Harscher, dienstansässig Hauptstraße 29-31, 79650 Schopfheim,

und

die Gemeinde Maulburg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Multner, dienstansässig Hermann-Burte-Straße 57, 79689 Maulburg,

schließen die nachstehende Vereinbarung ab:

### Vorbemerkung:

Die Gemeinde Maulburg und die Stadt Schopfheim kommen überein, insbesondere in organisatorischer, verwaltungstechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht eine städtebauliche Optimierung der von der Umgliederung betroffenen Grundstücke durch die nachfolgend vereinbarte Grenzänderung zu erreichen.

Durch die Grenzänderung werden sich die Planungshoheit sowie die Steuerung der Erschließung im Hinblick auf eine mögliche Flächenentwicklung in einer Hand befinden (Gemeinde Maulburg).

Dadurch sollen Reibungsverluste vermieden, Synergieeffekte und auch eine Optimierung der wirtschaftlichen Situation der Vertragsbeteiligten erreicht werden, die letztlich auch dem Interesse der Allgemeinheit dienen.

### **§ 1 Grenzänderung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 GemO**

1. Die Vertragsbeteiligten sind sich darüber einig, dass die im angeschlossenen **Lageplan** rot umrandet gekennzeichnete Flächen der Gemarkung Wiechs

- Flst. Nr. 556 mit 1.543 qm,
- Flst. Nr. 559 mit 4.125 qm,
- Flst. Nr. 560 mit 2.012 qm,
- Flst. Nr. 561 mit 2.264 qm,
- Flst. Nr. 562 mit 3.139 qm,
- Flst. Nr. 562/1 mit 27 qm und
- Flst. Nr. 562/2 mit 574 qm

mithin insgesamt 13.684 qm (Umgliederungsgebiet)

aus dem Gemeindegebiet der Stadt Schopfheim (Gemarkung Wiechs) mit Wirkung zum 01.01.2020 ausgegliedert und in das Gemeindegebiet der Gemeinde Maulburg eingegliedert werden.

2. Die Vertragsbeteiligten sind sich darüber einig, dass die Stadt Schopfheim den Genehmigungsantrag gemäß § 8 Abs. 2 bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 3 DVO GemO das Landratsamt Lörrach - Kommunalaufsicht und Prüfung -, Herrenstraße 4, 79539 Lörrach) innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss dieses Vertrages stellen wird.

## **§ 2 Ausgleichsleistungen**

1. Bei den von der Stadt Schopfheim zur Gemeinde Maulburg auszugliedernden Flächen gemäß § 1 Abs. 1 handelt es sich derzeit um landwirtschaftlich genutzte Flächen (mit Ausnahme des Grundstücks Flst. Nr. 562/2, welches als Wege-Verkehrsfläche [Fuß- und Radweg] genutzt wird), die derzeit der Grundsteuer A unterliegen. Diese steht der Gemeinde Maulburg ab dem 1. Januar des Kalenderjahres zu, das auf die vollzogene Ausgliederung folgt. Inzwischen eingetretene oder künftige Änderungen der grundsteuerrechtlichen Nutzungsart bleiben im Innenverhältnis unberücksichtigt und sind nicht auszugleichen.
2. Hinsichtlich gewerbesteuerrechtlicher Änderungen der Nutzungsart für die in § 1 Abs. 1 genannten Flächen durch die Ansiedlung von Gewerbebetriebe (z. B. durch die Baulandentwicklung zu Gewerbebauland), gilt Abs. 1 entsprechend.
3. Als Ausgleich für die Aufgabe der Planungshoheit der Stadt Schopfheim über die Flächen im Umgliederungsgebiet sowie für entgangene Einnahmen und künftig mögliche entgangene Einnahmen z. B. bei Änderungen der Nutzungsart der in § 1 Abs. 1 genannten Flächen verpflichtet sich die Gemeinde Maulburg zur unentgeltlichen Übertragung der im Eigentum der Gemeinde Maulburg befindlichen landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke im Außenbereich,
  - Flst. Nr. 559/1 mit 3.962 qm und
  - Flst. Nr. 560/1 mit 1.165 qm

mithin insgesamt 5.127 qm, auf die Stadt Schopfheim.

Die Stadt Schopfheim tritt in bestehende Drittnutzungsverhältnisse (Pacht) ein. Sämtliche Vertrags- und Vollzugskosten sowie anfallende Grunderwerbsteuer trägt die Gemeinde Maulburg.

Die Grundstücksübertragung hat unverzüglich nach Vorliegen der Genehmigung nach § 1 Abs. 2 zu erfolgen.

## **§ 3 Planungs- und Erschließungsaufwand**

Im Falle einer künftigen Überplanung und Erschließung des Umgliederungsgebietes bzw. Teilen von Flächen innerhalb des Umgliederungsgebietes besteht Einigkeit unter den Vertragspartnern, dass sich die Stadt Schopfheim nicht an den finanziellen Aufwendungen für jegliche Planungsmaßnahmen oder für die innere als auch äußere Erschließung der in § 1 Abs. 1 genannten Flächen zu beteiligen hat.

## **§ 4 Jagdbezirk**

Durch die Umgliederung der in § 1 Abs. 1 genannten Flächen reduziert sich die Fläche des Jagdbogens Wiechs entsprechend. Die Stadt Schopfheim wird die betroffenen Jagdpächter zu gegebener Zeit informieren.

## **§ 5 Nebenabreden, Vollzugsbeauftragung und Vertragsänderung**

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

2. Die Gemeindeverwaltung Maulburg und die Stadtverwaltung Schopfheim werden mit der Beschlussfassung über diesen Vertrag durch die nach der Gemeindeordnung und jeweiligen Hauptsatzungen jeweils zuständigen Gremien ermächtigt und beauftragt, alle notwendigen Schritte und alle erforderlichen Willenserklärungen für einen entsprechenden Vollzug dieses Vertrages vorzunehmen.
3. Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform sowie der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die das Schriftformerfordernis aufgehoben wird.

### § 6 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der rechtswidrigen Regelungen sollen diejenigen rechtmäßigen Regelungen treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragspartner mit der rechtswidrigen Regelung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sollte sich bis zum Wirksamwerden des Vertrages herausstellen, dass eine Regelung dieses Vertrages aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht realisierbar ist, so verpflichten sich die Vertragspartner, diese durch eine dem ursprünglichen Regelungsziel entsprechende Formulierung zu ersetzen.
2. Die Rechtsaufsichtsbehörde ist in dem Verfahren nach Absatz 1 zu beteiligen.

### § 7 Sonstiges

1. Der als **Anlage** beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages und wird von allen Vertragsbeteiligten anerkannt und genehmigt und mit zum Inhalt dieses Vertrages gemacht.
2. Dieser Vertrag wird erst mit Eingang der Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 GemO durch das Landratsamt Lörrach - Kommunalaufsicht und Prüfung -, Herrenstraße 4, 79539 Lörrach, rechtswirksam.
3. Der Vertrag ist fünffach ausgefertigt; die Gemeinde Maulburg sowie die Stadt Schopfheim erhalten jeweils zwei Fertigungen dieses Vertrages, das Landratsamt Lörrach - Kommunalaufsicht und Prüfung -, Herrenstraße 4, 79539 Lörrach, erhält eine Fertigung dieses Vertrags (nebst **Anlage**). Auf die Regelung in § 1 Abs. 2 wird verwiesen.

Schopfheim, den .....

Maulburg, den .....

Für die Stadt Schopfheim:

Für die Gemeinde Maulburg

.....  
Dirk Harscher, Bürgermeister

.....  
Jürgen Multner, Bürgermeister








25m 50m

**stadt schopfheim**  
traditionsbewusst in die zukunft

R 409445 H 5277636

Lagebez.	 	Umgliederungsgebiet
Bemerkung		Gemarkung Wiech
Maßstab	1:1.500	 N <b>geoservice</b> <small>geoservice.regiodata-service.de</small>
Datum	04.12.2018 11:17 Uhr	
Bearbeiter	Frey, Edgar	

